

**Satzung
über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen
(Klärschlammsatzung) – Klärschl. S –
der Stadt Bergneustadt vom 26. Juni 1986**

unter Berücksichtigung des
1. Nachtrag vom 22.03.1993

Aufgrund der §§ 4, 8 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. I S. 3341, berichtigt 1977 S. 667), der §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 04.07.1979 (GV NW S. 488/SGV NW 77), des § 15 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz – AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.01.1977 (BGBl. I S. 42, berichtigt S. 238), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.03.1982 (BGBl. I S. 281), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 11.06.1986 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und unschädlichen Abwasserbeseitigung werden in der Stadt Bergneustadt im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung alle Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung entleert.
2. Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggfls. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte, entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Dritter bedienen.

**§ 2
Ausschluss von der Entsorgung**

Von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

a) Grundstücksentwässerungseinrichtungen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 3 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist,

b) das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser – ausgenommen ist das häusliche Abwasser – das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 LWG).

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungseinrichtung befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 1 und 2 von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungseinrichtungen dürfen nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,

b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, insbesondere das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlage nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadt findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

2. Ausgenommen vom Anschluss- und Benutzungszwang ist der Grundstückseigentümer, für dessen Grundstücksentwässerungseinrichtung die Stadt vollständig von der Beseitigungspflicht befreit ist.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen

1. Die Entsorgung der Grundstückskleinkläranlagen erfolgt gemäß einer auf den Bedarf bezogenen Festsetzung der Stadt, in der Regel jedoch einmal jährlich. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Die Entsorgung der abflusslosen Gruben ist bei Bedarf von dem Grundstückseigentümer bei der Stadt zu beantragen.
3. Die Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
4. Eine Verpflichtung zur Entsorgung besteht nicht, soweit dies aufgrund höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann.

§ 7

Anmelde- und Auskunftspflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungseinrichtungen anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Einrichtung vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hiervon zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über Abs. 1 und 2 hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Betretungsrecht und Mängelbeseitigung

1. Den Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungseinrichtungen zu gewähren.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Erfüllung der sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben ungehindert Zutritt zum Grundstück und den zu entsorgenden Anlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Der Entsorgungstermin ist rechtzeitig anzukündigen.

3. Die Anlage ist jederzeit zugänglich zu halten. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

4. Nach Aufforderung durch die Stadt sind festgestellte Mängel an den Grundstücksentwässerungseinrichtungen und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.

§ 9 Haftung

1. Die Verantwortung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

2. Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die der Stadt, ihren Bediensteten oder Beauftragten infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungseinrichtung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Für bei der Entsorgung fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 8 Abs. 3 genannten Verpflichtung entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

4. Im Falle des § 6 Abs. 4 besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Recht und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten, sowie Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG, § 161 LWG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Stoffe einleitet,
- b) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt und sie nicht benutzt,
- c) § 6 Abs. 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig veranlasst,
- d) § 6 Abs. 3 die Grundstückskleinkläranlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- e) § 7 Abs. 1 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- f) § 7 Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- g) § 7 Abs. 3 Auskünfte verweigert,
- h) § 8 Abs. 1 den Zutritt nicht gewährt,
- i) § 8 Abs. 2 den Beauftragten an der Erfüllung seiner Aufgabe hindert,
- j) § 8 Abs. 4 Mängel nicht beseitigt,

2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,- DM geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1970 (BGBl. I S. 80) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Klärschlamm-satzung) – KlärschlS – der Stadt Bergneustadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, den 26.06.1986

NOSS
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ – vom 23.07.1986, Folge 438.

1. Nachtrag veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bergneustadt „Bergneustadt im Blick“ am 30.03.1993, Folge 515